

791 – 8 – 1 UG

**Verordnung
über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten
sowie deren Gebietsbegrenzungen
und Erhaltungszielen
(Vogelschutzverordnung - VoGEV)**

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des Art. 13b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete

Die in **Anlage 1** Spalten 2 und 3 aufgeführten und in Spalten 4 und 5 näher beschriebenen Gebiete werden gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003, als Europäische Vogelschutzgebiete festgelegt.

§ 2

Gebietsbegrenzungen

(1) ¹Die Grenzen der Europäischen Vogelschutzgebiete sind jeweils in Karten (Maßstab 1:100 000) in **Anlage 2** grob dargestellt. ²Die genauen Grenzen der Gebiete sind in Karten (Maßstab 1:5 000) rot eingetragen, wobei die Innenkante der Abgrenzungslinie gilt. ³Flächen, die innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gebiete liegen, jedoch nicht Bestandteil der Europäischen Vogelschutzgebiete sind, werden unter Angabe von Gemarkung und Flurnummer in einem Verzeichnis aufgeführt. ⁴Von den in Satz 2 genannten Karten sowie von dem in Satz 3 genannten Verzeichnis ist je eine Ausfertigung beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-

cherschutz in Papierform sowie bei den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden in unveränderlicher digitaler Form niedergelegt.

(2) ¹Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Karten sowie das in Abs. 1 Satz 3 genannte Verzeichnis werden bei den in Abs. 1 Satz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich. ²Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Karten werden ergänzend in das Internet eingestellt.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 Spalte 6 für das jeweilige Gebiet aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können.

(3) Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. in dem jeweiligen Gebiet ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

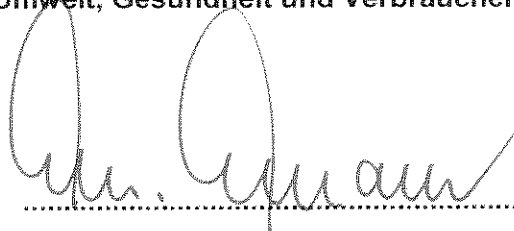
§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

München, den 12. Juli 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schnappauf', is written over a horizontal dotted line. The signature is cursive and somewhat stylized.

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister